

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 1/2011
(15.03.2011)**

**Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von
kooperierenden Einrichtungen für ein Masterstudium**

Vom 15. März 2011

Aufgrund von § 2 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Verbindung mit § 65 b Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Gründungssenat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 23. Februar 2011 nachfolgende Zulassungs- und Ausbildungsrichtlinien beschlossen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 15. März 2011 diesen Richtlinien zugestimmt (Az.: 2.0.5.2).

Die in diesen Richtlinien benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Eignung

(1) Kooperierende Einrichtungen sind Betriebe der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, auch solche der freien Berufe, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben.

(2) Die Masterstudiengänge der DHBW sind weiterbildend, berufsintegrierend und anwendungsorientiert. Sie werden berufsbegleitend durchgeführt. Diese Ausrichtung bedingt eine enge Kooperation zwischen Studierenden, Hochschule und kooperierenden Einrichtungen.

(3) Geeignet sind Einrichtungen, die im weitesten Sinne Aufgaben mit Bezug zum Management und zur Führung dieser Einrichtung und / oder zu Themengebieten des jeweiligen Studienangebots anbieten, welche dazu beitragen, die jeweiligen Ziele des Masterstudienangebots zu erreichen und die Berufsintegration zu gewährleisten.

§ 2 Verantwortlicher Betreuer

Die kooperierende Einrichtung benennt für den Masterstudierenden eine Person im Sinne des § 65 b Abs. 3 LHG, die Ansprechpartner für den Studierenden / für die Studierende ist und insbesondere die Einbindung des Studierenden / der Studierenden in das entsprechende Praxisumfeld ermöglicht.

§ 3 Beteiligung des Hochschulrats

Zuständig für die Feststellung und Aberkennung der Eignung der kooperierenden Einrichtung ist der Hochschulrat der jeweiligen Studienakademie.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft.

Stuttgart, den 15. März 2011



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident